

Der Prüfungsausschuss

Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre

Auf Antrag von

Antragstellerin

hat der Prüfungsausschuss durch

als Vorsitzenden

als Beisitzer

aufgrund der Beratung in der Sitzung vom 17. März 2025 einstimmig
beschlossen:

Es wird empfohlen, für die Websites

HDFILME, STREAMCLOUD und FILMPALAST

verfügbar unter

eine DNS-Sperre umzusetzen.



Begründung:

1. Tätigkeit des Prüfungsausschusses

- I. Der Prüfungsausschuss wird tätig aufgrund Nr. 3 des Verhaltenskodexes i.V.m. §§ 6, 7 der Verfahrensordnung (Anl. 1 des Verhaltenskodexes).
- II. Die Empfehlung zur Sperrung der Websites erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Sie erfolgt nur, wenn eine klare Verletzung des deutschen Urheberrechtsgesetzes festgestellt ist.

2. Zulässigkeit des Antrags

Der Prüfantrag ist zulässig.

Nach § 7 Abs. 3 Verfahrensordnung ist jeder Rechteinhaber antragsberechtigt, der Partei des Verhaltenskodexes ist, oder Mitglied eines Verbandes ist, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerin ist Mitglied des Verbands „Motion Picture Association“, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat (Anlage IV).

Die Prüfgebühren sind vorab entrichtet. Die Einzahlung ist belegt (Anlage I.2).

3. Begründetheit des Antrags

Der Antrag auf Empfehlung der Sperrung der Websites HDFILME sowie STREAMCLOUD und FILMPALAST ist begründet. Die Websites sind

strukturell urheberrechtsverletzende Websites (SUW). Es liegt eine klare Verletzung des Urheberrechts vor. Die Sperrung ist zumutbar und verhältnismäßig.

I. Antrag

Die Antragstellerin beantragt, für die strukturell urheberrechtsverletzenden Websites HDFILME sowie STREAMCLOUD und FILMPALAST eine DNS-Sperre gemäß dem Verhaltenskodex umzusetzen, unabhängig von dem durch die strukturell urheberrechtsverletzende Websites gewählten http-Protokoll.

Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags bestehen nicht.

II. Voraussetzungen der Empfehlung

Nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Art. 11 S. 3 der Richtlinie 2004/48/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG ferner sicherstellen, dass die Rechtsinhaber eine Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Gemäß Art. 17 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta wird geistiges Eigentum geschützt.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, als Rechtsgrundlage für eine DNS-Sperre seien die Grundsätze der Störerhaftung heranzuziehen (LG München I, Urt. v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, CR 2018, 611 – kinox.to; für die

Zeit vor Neufassung des § 7 Abs. 4 TMG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vom 28.09.2017: BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14 GRUR 2016, 268 Rn. 20 ff. – Störerhaftung des Access-Providers) oder es wird angenommen, Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft könne als unmittelbare Anspruchsgrundlage dienen. Teilweise wurde auch § 7 Abs. 4 TMG direkt oder analog für einen gesetzlichen Anspruch gegen einen Zugangsanbieter zur Verhängung einer DNS-Sperre herangezogen (BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 18 und 19 – DNS-Sperre; OLG München, Urt. v. 17.10.2019 – 29 U 1661/19, MMR 2020, 35; betreffend sog. Tor-Exit-Nodes zum TOR-Netzwerk BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 Rn. 42 – Dead Island). Das Telemediengesetz ist seit dem 14.05.2024 außer Kraft getreten (Art. 37 Abs. 2 des Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze, BGBl. I 2024 Nr. 149 vom 13.05.2024). An die Stelle des § 7 Abs. 4 TMG ist mit Wirkung vom 14.05.2024 § 8 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) über den Anspruch auf Sperrung bei Rechtsverletzung getreten (BGBl. I 2024 Nr. 149). Daneben sieht § 109 Abs. 3 Medienstaatsvertrag Maßnahmen gegen Diensteanbieter von fremden Inhalten vor. Die Voraussetzungen aller Rechtsgrundlagen sind weitgehend deckungsgleich.

Der Prüfungsausschuss lässt offen, ob eine DNS-Sperre gegen einen Zugangsvermittler nach den Maßstäben der Störerhaftung verhängt werden kann (zu den Grundsätzen BGH, Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, NJW

2021, 311 Rn. 12 bis 35 – Störerhaftung des Registrars). Der Prüfungsausschuss hat auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 Rn. 42 und 45 bis 49 – Dead Island; Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, NJW 2021, 311 Rn. 27 – Störerhaftung des Registrars; Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 18 – 21 – DNS-Sperre) seiner Prüfung, ob die Voraussetzungen einer DNS-Sperre vorliegen, unter Geltung des Telemediengesetzes § 7 Abs. 4 TMG zugrunde gelegt. § 7 Abs. 4 TMG war nach der Rechtsprechung für den Sperranspruch gegen den Betreiber eines Internetzugangs direkt anwendbar, wenn der Zugang drahtlos vermittelt wurde; entsprechend war er anzuwenden, wenn der Sperranspruch gegen den Betreiber eines drahtgebundenen Zugangs gerichtet war (BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, Rn. 49 – Dead Island; Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 21 – DNS-Sperre). Nachdem § 7 Abs. 4 TMG seit dem 14.05.2024 nicht mehr in Kraft ist, legt der Prüfungsausschuss seiner Empfehlung die Vorschrift des § 8 DDG zugrunde, die an die Stelle des § 7 Abs. 4 TMG getreten ist.

Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Digital Services Act), die am 17.02.2024 in Kraft getreten sind, stehen einer nationalen Regelung, durch die die Vorgaben des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und des Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums umgesetzt werden, und damit § 8 DDG nicht entgegen (Begründung des Regierungsentwurfs vom 22.12.2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 (BR-Drucks. 676/23 S. 75)).

1. § 8 DDG

Der Antrag auf Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre ist begründet, wenn die Voraussetzungen des § 8 DDG vorliegen. Wurde ein digitaler Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, und besteht für den Inhaber des Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuhelpen, so kann der Inhaber des Rechts nach § 8 Abs. 1 DDG von dem betroffenen Diensteanbieter die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein, § 8 Abs. 2 DDG.

Diensteanbieter im Sinne des § 8 DDG ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 DDG ein Anbieter digitaler Dienste.

„Digitaler Dienst“ ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG ein Dienst i.S.d. Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. Nach Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist „Dienst“ eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. Darunter fällt ein Dienst, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt oder einen drahtgebundenen Zugang zum Internet eröffnet. Auf die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 stellt auch Art. 3 lit. a der Verordnung (EU) 2022/2065 zur Definition des Dienstes der Informationsgesellschaft ab. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 DDG gelten § 8 Abs. 1 und 2 DDG auch dann, wenn der Dienst unentgeltlich erbracht wird.

Danach sind Internetzugangsanbieter Anbieter digitaler Dienste und damit Diensteanbieter im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 5 DDG.

2. Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre

Die Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre – und entsprechend die Grundsätze, die für die Empfehlung einer DNS-Sperre durch den Prüfungsausschuss mit Ausnahme der Einschränkung unter lit.

c) gelten – sind danach:

a) Der Anspruchsteller muss aktivlegitimiert sein,

b) der Diensteanbieter muss Nutzern einen Zugang zum Internet vermitteln (diese Voraussetzung wird nachfolgend nicht weiter geprüft, weil alle Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex sind, die Voraussetzung erfüllen),

c) ein Diensteanbieter muss von einem Nutzer in Anspruch genommen werden, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, wobei der Prüfungsausschuss eine Empfehlung zur DNS-Sperre nur dann ausspricht, wenn eine klare Rechtsverletzung vorliegt,

d) für den Inhaber des Rechts darf keine andere Abhilfemöglichkeit bestehen und

e) die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

III. Vorliegen der Voraussetzungen

1. Aktivlegitimation des Anspruchstellers

Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Sie ist Inhaberin von Urheberrechten im Hinblick auf das Öffentlich-Zugänglichmachen von Orten und zu Zeiten nach Wahl des Internetnutzers zum Streaming (§ 19a UrhG) an dem am ***** veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Film

Dabei handelt es sich um ein Filmwerk gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG. Zu den Filmwerken im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG zählen Spiel- und Fernsehfilme (Loewenheim/Leistner in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 2 Rn. 215). Die Anforderungen an eine persönlich geistige Schöpfung und damit an einen urheberrechtlichen Schutz für Filmwerke sind gering. Es genügt jede individuelle Gestaltung, z.B. der Regie, die sich nicht in der bloß schematischen Aneinanderreihung von Lichtbildern erschöpft, sondern sich durch die Auswahl, Anordnung und Sammlung des Stoffes sowie durch die Art der Zusammenstellung der einzelnen Bildfolgen als das Ergebnis individuellen Schaffens darstellt (BGH, Urteil vom 24.11.1983 – I ZR 147/81, GRUR 1984, 730, 732 – Filmregisseur). Durch die Leistung der an der Filmherstellung Beteiligten kommt aufgrund der Gestaltungsmöglichkeiten des Films (Handlungsablauf, Regie, Kameraführung, Schnitt, Szenenbild, Kostümgestaltung, Ton, Musik) eine persönlich geistige Schöpfung zustande. Spiel- und Fernsehfilme erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen eines Filmwerks im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG (BGH, Urteil vom 24.11.1983 – I ZR 147/81, GRUR 1984, 730, 732 - Filmregisseur). Jeder Film, der Ergebnis einer – wenn auch nur geringfügigen – gestalterischen Tätigkeit ist, genießt Schutz als Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG (OLG München, Urteil vom 13.04.2017 – 6 U 3515/12,

GRUR-RR 2017, 417 Rn. 22). Lediglich Bildsequenzen, denen jegliche Individualität fehlt, weil sie sich in der schematischen Aneinanderreihung von Lichtbildern erschöpfen, bei denen allein die gefilmte Wirklichkeit „Regie geführt“ hat, sind vom Werkschutz ausgenommen (OLG München, Urteil vom 13.04.2017 – 6 U 3515/12, GRUR-RR 2017, 417 Rn. 22). Der in Rede stehende Film stellt danach unproblematisch ein Filmwerk dar. Er verfügt über einen eigenen Handlungsablauf, eine Tongestaltung, eine Filmmusik sowie Regie- und Kameraführung sowie Bildgestaltung, die dem Film eine Individualität verleihen, die über eine Aneinanderreihung von Lichtbildern deutlich hinausgehen.

Die Rechtsinhaberschaft der Antragstellerin ist belegt durch ***** vom ***** (Anlage II.1). Die Antragstellerin hat die Rechtsinhaberschaft zudem belegt durch die Anlage II.2.6 Seite 6, die die Antragstellerin im Abspann des Films als Rechtsinhaberin wie folgt ausweist: „*****“ (dazu OLG Köln, GRUR-RR 2011, 305, 306; Mantz in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 8. Aufl., 2025, § 10 Rn. 13, 43 f.; A. Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 13. Aufl., 2024, § 10 UrhG Rn. 16).

2. Strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW)

Die Websites sind in deutscher Sprache gehalten (Anl. II.2.4) und damit auf den deutschsprachigen Markt ausgerichtet.

Die klare Rechtsverletzung besteht im Bereithalten von Links, um den Film „*****“ für Nutzer über Video-Hosting-Plattformen von Drittanbietern zum Streamen verfügbar zu machen (Anl. II.2.6). Darin liegt eine eindeutige Verletzung des Rechts des Öffentlich-Zugänglichmachens nach §§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2, 19a UrhG (vgl. BGH, Urt. v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370 Rn. 16, 29 – Alone in the Dark; BGH, Urt. v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030 Rn. 23 ff., 46 – File-Hosting-Dienst;

zur öffentlichen Wiedergabe durch Internetstreaming: EuGH, Urt. v. 01.03.2017 – C-275/15, GRUR 2017, 512 Rn. 23 - ITV Broadcasting; Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 8. Aufl., 2025, § 19a Rn. 6 und 6b). Durch die SUW wird das nach deutschem Urheberrechtsgesetz geschützte Recht verletzt, den in Rede stehenden Film von Orten und zu Zeiten nach Wahl des Internetnutzers zum Streaming öffentlich zugänglich zu machen (vgl. OLG Hamburg ZUM 2009, 414, 415; Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 8. Aufl., 2025, § 19a Rn. 6 und 6b).

Der Titel " ***** " ***** wird nach einer Suche auf der SUW über Video-Hosting-Plattformen von Drittanbietern zum Streamen angeboten. Unter Verwendung eines auf der SUW genannten externen Video-Hosting-Players lässt sich über ***** direkt auf den Titel zugreifen. Die genannten Werke sind auf Video-Hosting-Plattformen von Drittanbietern gespeichert. Der urheberrechtlich geschützte Titel lässt sich durch dessen Eingabe in das Suchfeld der SUW aufrufen (Anl. II.2.2 und II.2.6). Unter den Bezeichnungen HDFILME, STREAMCLOUD und FILMPALAST werden auf den Websites mit den Domainnamen ***** (mit und ohne ein www-Präfix) durch Rückgriff auf dieselbe Datenbank dieselben Inhalte angeboten (Anl. II.2.3, II.2.6 und II.4). Die Websites werden vom selben Hosting-Anbieter („*****“) gehostet (Anl. II.2.3, II.4 und II.5.2.3).

3. Domains

Für die SUW werden die Domains „*****“ benutzt, die nach wie vor verfügbar sind (Anl. II.2.3 und II.4).

4. Subsidiarität

Die Antragstellerin muss zunächst vorrangig ihre Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Websites – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Website jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Die Antragstellerin muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommen insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige und auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 Rn. 83, 87 – Störerhaftung des Access-Providers; BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 27 bis 31, 39 – DNS-Sperre).

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

a) Die Identität des Betreibers der SUW ließ sich aufgrund der auf den Websites (HDFILME, STREAMCLOUD und FILMPALAST) bereitgehaltenen Informationen nicht feststellen. Sie enthalten kein Impressum und keine anderen Informationen oder Hinweise, die eine Identifizierung ermöglichen (Anl. II.5.1.1). Sämtliche Ermittlungen zur Identifizierung der Betreiber der SUW brachten keine weiterführenden Erkenntnisse (Anl. II.5.1.2a, II.5.1.3, II.5.2.1, II.5.2.2 sowie II.5.2.3).

b) Um die Identität des Betreibers der SUW festzustellen, hat die Antragstellerin den privaten Ermittler, die ***** die über eine

Urheberrechtsschutzabteilung mit ***** technischen Ermittlern verfügt (Anl. 02 MPA Einleitung), beauftragt, den Host-Provider der SUW zu ermitteln.

Der Host-Provider konnte nicht zuverlässig ermittelt werden (Anlage II.5.2.1). Die SUW nutzt die Dienste von ***** , einem ***** Unternehmen, als Schutzdienst (Anl. II.5.2.1 und II.5.2.2). Es konnte als möglicher Host-Provider der Provider „*****“ ermittelt werden (Anl. II.5.2.3). „*****“ ist ein Hosting Service des Unternehmens ***** mit Sitz in ***** welches diverse Hosting-Dienste anbietet. Der mögliche Host-Provider wurde von der Kanzlei ***** notifiziert und abgemahnt (Anl. II.5.2.3). Auf die anwaltlichen Schreiben, die an die ermittelten E-Mail-Adressen verschickt wurden, erfolgte keine Reaktion. Notifizierung und Abmahnungen führten weder zu einer Beendigung der Rechtsverletzungen durch die SUW noch zur Identifizierung der Betreiber (Anl. II.5.2.3).

Die Subsidiaritätsanforderungen, die auch eine gerichtliche Durchsetzung von Auskunftsansprüchen gegen Host-Provider mit Sitz im EU-Ausland erfordern können (BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 41 – DNS-Sperre; OLG München vom 27.05.2021 – 29 U 6933/19), sind im Streitfall nicht anwendbar, weil der in Betracht kommende Host-Provider seinen Sitz in ***** hat. Eine Rechtsverfolgung im Inland gegen den in ***** ansässigen Dienstleister ist wegen der mit einem solchen Verfahren verbundenen zeitlichen Verzögerung einschließlich einer Zustellung und Zwangsvollstreckung nicht zumutbar und nicht erfolversprechend (vgl. BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 41 und 55 – DNS-Sperre).

c) Eine zusätzliche Inanspruchnahme der Registries, ***** ist nicht erfolversprechend. Ihr fehlt von vornherein jede Erfolgsaussicht.

Davon ist auszugehen, sofern kumulativ die folgenden fünf Voraussetzungen als Anknüpfungskriterien für die tatsächliche

Vermutung, dass die zusätzliche Inanspruchnahme der Registries, ***** von vornherein nicht erfolgversprechend ist, vorliegen (hierzu LG Köln, Versäumnisurteil vom 17. Januar 2025 - 14 O 333/24, Anl. II.2.1):

aa) Die illegalen Inhalte auf den Webseiten überwiegen die legalen Inhalte weit. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn mindestens 81,5% der Inhalte der Webseiten illegal sind. Es handelt sich um strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten, die ein nach §§ 106 ff. UrhG strafbares Geschäftsmodell betreiben. Die Betreiber der Webseiten sind also Straftäter und haben ein nachhaltiges Interesse daran, sich vor Strafverfolgung zu schützen.

bb) Die Webseiten verstoßen gegen die Impressumspflicht nach § 5 DDG, weil sie über kein Impressum verfügen, und der Betreiber identifiziert sich auch nicht auf anderem Wege gegenüber der Öffentlichkeit.

cc) Der Betreiber wendet mindestens eine zusätzliche Maßnahme an, die seiner Anonymisierung dient.

dd) Trotz Abmahnung des Betreibers und seines Host-Providers wurde die Verletzung nicht abgestellt und es wurden keine Auskünfte erteilt.

ee) Ein erfahrener Ermittler im Bereich der Rechtsdurchsetzung im Internet hat bestätigt, dass ein weiteres Vorgehen gegen den Betreiber, den Host-Provider und weitere Dienstleister in dieser Sachverhaltskonstellation erfahrungsgemäß zu keinem Erfolg führt.

ff) Diese fünf Voraussetzungen sind erfüllt.

(I) Die in Rede stehenden Webseiten sind strukturell urheberrechtsverletzend. Nach dem Statistical Analysis Report (Anl. II.3) liegt der tatsächliche Anteil urheberrechtswidriger Inhalte am Gesamtbestand der Website <https://hdfilme.my> nach der Fehlertoleranztafel zwischen mindestens 97,2 % und 100 % und nach der approximativen Berechnungsmethode zwischen mindestens 96,1 %

und 100 % (dazu sogleich nachstehend in Abschnitt C.III.5). Da der Inhalt der Websites HDFILME sowie STREAMCLOUD und FILMPALAST identisch ist, gilt dieses Ergebnis auch für die Websites STREAMCLOUD und FILMPALAST. Das Verhalten der Betreiber der SUW erfüllt den Straftatbestand der gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gem. §§ 106, 108a UrhG.

(2) Die Betreiber der SUW verstoßen gegen die Impressumspflicht nach § 5 DDG (Anl. II.5.1.1 und Anl. II.5.1.2a; dazu vorstehend Abschnitt C.III.4.a)).

(3) Die Betreiber der SUW benutzen den *****, um den eigentlichen Hosting-Anbieter von und ***** zu verschleiern (Anl. II.5.2.2 und Anl. II.5.3; dazu vorstehend Abschnitt C.III.4.b)).

(4) Die Abmahnung einer mit dem Betreiber der SUW ***** in Verbindung gebrachten E-Mail-Adresse und die Notifizierung und anschließende Abmahnung des vermeintlichen Host-Providers führten nicht zu weitergehenden Erkenntnissen über die Betreiber der SUW und nicht zur Abstellung der Rechtsverletzungen (Anl. II.5.1.3 und Anl. II.5.2.3).

(5) Der auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung im Internet erfahrene Ermittler Rechtsanwalt ***** hat bestätigt, dass ein weiteres Vorgehen gegen den Betreiber, den Host-Provider und weitere Dienstleister in dieser Sachverhaltskonstellation erfahrungsgemäß zu keinem Erfolg führt (Anl. III).

d) Für die Antragstellerin besteht unter all diesen Umständen keine andere Möglichkeit, der Verletzung ihres Rechts entgegenzuwirken, als die Verhängung einer Sperrmaßnahme.

5. Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit

Die DNS-Sperre ist zumutbar und verhältnismäßig.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH, Urt. v. 26. 11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 Rn. 55 – Störerhaftung des Access-Providers) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseiten nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH, Urt. v. 27. März 2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468 Rn. 63 – UPC Telekabel/Constantin Film ua [kino.to]).

Die Verhältnismäßigkeit ist vorliegend gegeben.

Der private Ermittler ***** hat am ***** die SUW ausgelesen. Nach Entfernung von Duplikaten verblieb eine Grundgesamtheit von 37.205 Einträgen. Aus dieser Grundgesamtheit hat der private Ermittler eine Zufallsstichprobe von 100 Einträgen erstellt. Alle 100 Inhalte der Zufallsstichprobe enthielten funktionierende Links mit einem abspielbaren Angebot (Anl. II.3. Seite 5). Die Auswertung der Zufallsstichprobe ergab, dass alle 100 Eintragungen mit funktionierendem Streaming-Links klare Urheberrechtsverletzungen waren (Anl. II.3 Seiten 1 und 5).

Der tatsächliche Anteil urheberrechtswidriger Inhalte am Gesamtbestand der Website HDFILME liegt nach der Fehlertoleranztafel zwischen mindestens 97,2 % und 100 % und nach der approximativen Berechnungsmethode zwischen mindestens 96,1 % und 100 %. Da der Inhalt der Websites HDFILME sowie STREAMCLOUD und FILMPALAST identisch ist, gilt dieses Ergebnis auch für die Websites STREAMCLOUD und FILMPALAST (Anl. II.3 Seiten 1 und 5).
